

46. 1. Bedeutet „Zeit der Zahlung“ in § 244 Abs. 2 BGB. die Zeit der tatsächlichen Zahlung oder die der Fälligkeit der Forderung?  
 2. Schadensersatz beim Verzuge mit der Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1920 i. S. B. (Bekl.) w. G. (Rl.) III 300/19.

- I. Amtsgericht Offenbach, Kammer für Handelsachen.  
 II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die Beklagte kaufte und empfing im Juli 1916 von der Klägerin, einer in Amsterdam ansässigen Firma, 2194 $\frac{1}{2}$  kg Sabatabal zum Preise von 140 Cts. holländischer Währung für  $\frac{1}{2}$  kg. Den Kaufpreis hierfür verlangte die Klägerin mit der auf Zahlung von 6144,60 Gulden holländischer Währung nebst Zinsen gerichteten Klage. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 14670,23 *M.*, als dem der Klagsumme nach dem Kurse vom 1. Januar 1917 (dem Fälligkeitstage) entsprechenden Betrage nebst Zinsen. Hiergegen legte die Klägerin, die schon im ersten Rechtszuge die Auffassung vertreten hatte, daß bei der Umrechnung der Schuld in deutsche Währung nicht der Tag der Fälligkeit, sondern der der Zahlung, also der Zwangsvollstreckung, in Betracht komme, die Berufung ein mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, neben der Zahlung, zu der sie vom Landgerichte verurteilt war, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch den Zahlungsverzug bereits erwachsen sei oder noch erwachsen werde, vorjorglich, sie zu verurteilen, diejenige weitere Summe zu zahlen, die sich nach dem Kurswerte der deutschen Mark ergebe, damit die Klägerin zur Zeit der Zahlung die Summe von 6144,60 Gulden holländischer Währung erhalte. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Hauptantrage der Klägerin, das Reichsgericht nach ihrem Hilfsantrage.

Aus den Gründen:

... „Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte der Klägerin den Schaden zu ersetzen habe, den diese infolge des Sinkens des Marktkurses seit dem Tage der Fälligkeit der Forderung erlitten habe. Die Revision führt aus, daß die Beklagte nach § 244 BGB. berechtigt gewesen sei, sich durch Zahlung in deutscher Währung zum Kurse des Fälligkeitstags zu befreien und daß ihre Schuld hiernach ebenso zu beurteilen sei, wie wenn sie von vornherein auf deutsche Währung gelautet hätte. Daß man nach dem Fälligkeitstage für die Reichsmark weniger Gulden kaufen könne, ändere an der Höhe der Schuld in Mark ebensowenig etwas, wie es darauf ankomme, daß auch weniger andere Ware für die Reichsmark erhältlich geworden sei.

Dieser Angriff ist nicht begründet.

Die Frage, welche Folgen der Verzug des Schuldners mit der Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld bei einer Veränderung des Währungskurses nach sich zieht, erfordert die vorgängige Prüfung, was unter der „Zeit der Zahlung“ in § 244 Abs. 2 BGB. zu verstehen ist. In den Urteilen des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4. Juni 1919 und des VI. Zivilsenats vom 25. September 1919 (RGZ. Bd. 96 S. 121 [123] und 262 [264]), ist gesagt, daß darunter die Zeit der Fälligkeit der Forderung, nicht die der tatsächlichen Zahlung zu verstehen sei. Dem vermag der erkennende Senat nicht beizutreten.

Der Wortlaut des § 244 Abs. 2: „Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist“ gibt keinen Anhalt dafür, daß unter der Zeit der Zahlung etwas anderes gemeint sei, als der Tag der wirklichen Zahlung. Auch wenn man, was im vorliegenden Falle nicht der Entscheidung bedarf, unter dem Zahlungsorte den in §§ 269 ff. bestimmten Ort, an dem die Zahlung erfolgen soll, zu verstehen hätte, würde dies nicht nötigen, den Ausdruck „Zeit der Zahlung“ anders als in seinem Wortsinne zu verstehen. Aus den Eingangsworten des Abs. 1 des § 244 „Ist eine Geldschuld zu zahlen“ kann, entgegen der RGZ. Bd. 96 S. 264 ausgesprochenen Meinung, für die Auslegung des Abs. 2 nichts gefolgert werden; Abs. 1 spricht von der Zeit der Zahlung überhaupt nicht.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 244 Abs. 2 spricht nur für die wortgemäße Auslegung der Bestimmung. Die Motive zu § 215 des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der bestimmte, daß die Zahlung einer im Inlande zahlbaren Geldschuld auch dann in Reichswährung zu bewirken sei, wenn die Schuld in ausländischer Währung ausgedrückt ist, bei der hiernach erforderlichen Umrechnung aber „der Kurswert zur Zeit und am Orte der Zahlung“ entscheide, betonen lediglich die Maßgeblichkeit des Kurswerts der ausländischen Währung am Orte und zur Zeit der Zahlung (Bd. 2 S. 13). In der zweiten Lesung wurde § 215 dahin abgeändert, daß dem Schuldner einer in ausländischer Währung ausgedrückten, im Inlande zahlbaren Geldschuld die Befugnis gewährt wurde, die Zahlung in Reichswährung zu bewirken. Abs. 2 erhielt die Fassung: „Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswerte.“ Hierdurch sollte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß für viele Orte ein besonderer Kurs nicht bestehe, sondern der Kurs entscheidend sei, zu dessen Bereich der Ort gehöre (Prot. 2. Lesung Bd. 1 S. 289/290). Eine Erörterung des Zweckes und Sinnes der Bestimmung, daß der Kurs zur Zeit der Zahlung für die Umrechnung maßgebend sein solle, enthalten die Protokolle der II. Lesung nicht.

Mit Recht weist *Rußbaum* (*Jur. Wochenschr.* 1920 S. 13 [S. 14 zu II]) darauf hin, daß die Vorschrift des § 244 Abs. 2 BGB. von dem Vorbilde des Art. 336 ADGB. und des Art. 37 WD., die den Wert der Verfallzeit der Umrechnung zugrunde legen, abweicht. Daß diese Abweichung eine bewußte war, ist von vornherein anzunehmen, wird aber durch eine in der — nicht veröffentlichten — Begründung zu § 3 Abschn. I Tit. 3 II 2b des Teilentwurfs des Obligationenrechts enthaltene Bemerkung völlig außer Zweifel gestellt. Diese Bemerkung bezieht sich auf Abs. 2 des § 3, der bestimmte, daß, falls die geschuldete Geldsumme in einer andern Münze als der am Erfüllungsorte geltenden Landeswährung ausgedrückt ist, für den Wert der Schuld der Kurswert dieser Münze am Erfüllungsorte „zur Zeit der Leistung“ entscheidet. Hierzu sagt die Begründung, daß in solchem Falle weder der Kennwert in seiner Bedeutung als konstanter Wert, noch der Kurs zur Zeit der Schuldbegründung maßgebend sein könne, daß vielmehr der Wert der Schuld nach dem Kurse zur Zeit der Zahlung zu berechnen sei, „wonach der Schuldner so viel zu leisten hat, als das bestimmte Quantum der in der Schuld bezeichneten Art von Münzen zur Zeit der Zahlung nach ihrem Kurse wert ist.“ Sodann heißt es wörtlich:

„Der Kurs zur Verfallzeit (WD. Art. 37, BGB. Art. 336 Abs. 2; *Goldschmidt*, *Hdb. des Handelsrechts* Bd. 1 S. 1164 Nr. 55) kann nicht allgemein für entscheidend erklärt werden, weil, wie *Windscheid*, *Pandekten* Note 28, 29 zu § 256 mit Recht bemerkt, durch die Verfallzeit nicht bestimmt werden soll, wieviel der Gläubiger erhalten soll, sondern vielmehr, wann er die Leistung zu beanspruchen hat. Nur wo die Verfallzeit mit dem Verzuge zusammentrifft, kommt sie nach den allgemeinen Grundsätzen über die Wirkung des Verzugs in Betracht.“

Die wörtliche Auslegung des § 244 Abs. 2 führt auch zu einem durchaus sachgemäßen Ergebnis. § 244 BGB. regelt die Tilgung der vertragsmäßigen Schuld; er befaßt sich nicht mit etwaigen Änderungen, die diese Schuld durch Verzug des einen oder andern Teiles oder durch sonstige Umstände erlitten hat. Der Gläubiger der in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld hat zwar, sofern dies nicht ausdrücklich bedungen ist, kein Recht auf Zahlung in solcher Währung schlechthin, wohl aber auf die Leistung des entsprechenden Wertes, sei es in ausländischer, sei es in inländischer Währung. Diesen Wert erhält er bei einer Zahlung in inländischer Währung nur dann, wenn dieser gezahlte Betrag zur Zeit der tatsächlichen Zahlungsleistung nach dem derzeitigen Kurse dem Betrage der Schuld in ausländischer Währung gleichwertig ist. Wird ein abweichender früherer oder späterer Kurs der Umrechnung zugrunde gelegt, so erhält der Gläubiger nicht

den reinen Wertbetrag seiner ursprünglichen Forderung, sondern, je nach dem Kurse, mehr oder weniger als diesen Betrag. Der Gläubiger würde den Anspruch auf ein Mehr besonders begründen, der Schuldner würde nachweisen müssen, daß seine Schuld sich aus besonderen Gründen verringert habe. Eine Tilgung der feststehenden Schuld aber kann nur durch eine Leistung bewirkt werden, welche nach dem Kurse zur Zeit der Leistung dem geschuldeten Werte entspricht.

Daß die Bestimmung des § 244 Abs. 2 in dieser Auslegung namentlich bei der Zwangsvollstreckung zu Schwierigkeiten führen kann, ist zuzugeben. Keineswegs aber vermag die gegenteilige Auffassung Zweifel und Streit zu beseitigen. Eine Verurteilung des Schuldners zur Zahlung des nach dem Kurse zur Zeit der Fälligkeit der Forderung berechneten Betrags in inländischer Währung würde zu fortgesetzten Nachforderungen wegen des Verzugschadens führen. Die Gegenmeinung versagt, wenn der Schuldner vor Fälligkeit der Forderung zahlen will. Eine Zahlung in inländischer Währung, die vor der Fälligkeit der Forderung nach dem Tageskurs erfolgt, wird regelmäßig keine Benachteiligung des Gläubigers bringen, da dieser in der Lage sein wird, den erhaltenen Betrag in die von ihm begehrte ausländische Währung sofort, also ohne Kursverlust, umzusetzen. Regelmäßig wird daher der Gläubiger eine solche Vorauszahlung nach § 271 Abs. 2 BGB. nicht zurückweisen dürfen.

Ist somit unter der Zeit der Zahlung in § 244 Abs. 2 die Zeit der tatsächlich erfolgten Zahlung zu verstehen, so folgt hieraus ohne weiteres die Berechtigung des von der Klägerin in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrags. Durch die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung desjenigen Betrags in inländischer Währung, welcher der geschuldeten Guldensumme nach dem Kurse des Fälligkeitstags entsprach, hat sie bei dem seither eingetretenen Sinken der deutschen Währung nicht den ihr nach § 244 Abs. 2 zustehenden Wertbetrag zugesprochen erhalten. Die Beklagte hat daher den Betrag nachzuzahlen, der nach dem Kurse des Zahlungstags erforderlich ist, um den Anspruch der Klägerin auf einen der geschuldeten Guldensumme gleichkommenden Wertbetrag voll zu befriedigen.

Der Eventualantrag und der Hauptantrag der Klägerin in der Berufungsinstanz decken sich inhaltlich. Einen andern Schaden, als den durch den Rückgang der deutschen Währung entstandenen, hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Auch mit dem Antrag auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung des Verzugschadens verfolgt sie nur den Anspruch auf den Kursunterschied zwischen dem Tage der Fälligkeit und der endgültigen Begleichung der Forderung. Es erschien daher zweckmäßig, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Beklagte anstatt nach dem Hauptantrage nach dem Eventual-

antrage der Klägerin, als demjenigen, der ihr Verlangen klar und bestimmt zum Ausdruck bringt, verurteilt wird. Hierdurch wird weder die Klägerin in ihrem geltend gemachten Ansprüche verkürzt, noch auch die angefochtene Entscheidung zuungunsten der Beklagten und Revisionsklägerin verschärft.

Zu dem gleichen Ergebnis müßte man aber auch gelangen, wenn man mit RGG. Bd. 96 S. 123 und 264 unter der Zeit der Zahlung in § 244 Abs. 2 die Zeit der Fälligkeit der Forderung verstände. Daß die Beklagte in Verzug geraten ist, ist unangefochten festgestellt. Sie ist daher nach § 288 Abs. 2 BGB. verpflichtet, der Klägerin den ihr neben dem Zinsverlust entstandenen weiteren Schaden zu ersetzen. Ein solcher weiterer Schaden aber ist als der Klägerin in der Höhe des Betrags entstanden anzusehen, um den der Kurs der deutschen Währung seit dem Fälligkeitstage bis zum Tage der wirklichen Zahlung gesunken ist oder noch sinken wird. Inwieweit die Bedenken, die Nußbaum a. a. O. S. 15 gegen die in RGG. Bd. 96 S. 265/266 für eine solche Bemessung des Verzugs Schadens gegebene Begründung erhebt, für zutreffend zu erachten sind, kann dahingestellt bleiben. Denn die von Nußbaum gegebene Begründung führt zu dem gleichen Ergebnis, und diese letztere Begründung, daß nämlich von einem im Ausland ansässigen Gläubiger regelmäßig anzunehmen ist, daß er den von dem Schuldner gemäß § 244 Abs. 2 in deutscher Währung empfangenen Betrag in heimatlichen Werten anlegen würde, gibt jedenfalls für den vorliegenden Fall zu keinem Bedenken Anlaß.

Da somit durch die von der Meinung des I. und VI. Senats abweichende Auslegung des § 244 Abs. 2 BGB. die Entscheidung in der Sache selbst nicht beeinflusst wird, so bedurfte es der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nach § 137 ZPO. nicht (vgl. RGG. Bd. 88 S. 360)."